Vereinte Nationen A/RES/78/211

# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
22. Dezember 2023

**Achtundsiebzigste Tagung**
Tagesordnungspunkt 71 *b*)
**Förderung und Schutz der Menschenrechte: Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten**

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2023

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/78/481/Add.2, Ziff. 139)*]

## 78/211. Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, verabschiedete, die der genannten Resolution als Anlage beigefügt ist, und eingedenk des Artikels 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte[1] sowie anderer einschlägiger bestehender internationaler und regionaler Normen und innerstaatlicher Rechtsvorschriften,

*mit Anerkennung feststellend*, dass im Jahr 2023 der fünfundsiebzigste Jahrestag der Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte[2] und der dreißigste Jahrestag der Annahme der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien[3] begangen werden, und die Bedeutung dieser Rechtsinstrumente für die Förderung und den Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, anerkennend,

---

[1] Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBl. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

[2] Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf.

[3] A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III. In Deutsch verfügbar unter https://menschenrechte-durchsetzen.dgvn.de/fileadmin/user_upload/menschenr_durchsetzen/bilder/Menschenrechtsdokumente/2.1_Wiener_Erklaerung_und_Aktionsprogramm_web.pdf.

*unter Hinweis* auf den 2022 begangenen dreißigsten Jahrestag der Verabschiedung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, der als eine wichtige Gelegenheit diente, um über die Förderung und den Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, sowie über das bisher Erreichte, bewährte Vorgehensweisen und weiter bestehende Herausforderungen hinsichtlich der Umsetzung der Erklärung zu reflektieren, in Bekräftigung der in der Erklärung enthaltenen Grundsätze und Verpflichtungen sowie in der Erkenntnis, dass die Situation von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, trotz der erzielten Fortschritte in vielen Teilen der Welt kritisch ist und nach wie vor viele Schwierigkeiten dabei bestehen, den vollen Genuss ihrer Rechte zu gewährleisten,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von der Tagung auf hoher Ebene, die vom Präsidenten der Generalversammlung während der Generaldebatte der Generalversammlung auf ihrer siebenundsiebzigsten Tagung einberufen wurde, um den dreißigsten Jahrestag der Verabschiedung der Erklärung zu begehen, der den Staaten einen Anlass bot, über Defizite bei der Umsetzung nachzudenken, sich über bewährte Vorgehensweisen auszutauschen und freiwillige Zusagen zur Förderung der Umsetzung der Erklärung einzugehen,

*unter Kenntnisnahme* der anderen multilateralen, regionalen, subregionalen und nationalen Initiativen zur Begehung des dreißigsten Jahrestages der Verabschiedung der Erklärung und zur Förderung ihrer Umsetzung,

*unter Hinweis* auf ihre späteren Resolutionen über die wirksame Förderung der Erklärung und alle einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats,

*sowie unter Hinweis* auf Resolution 52/5 des Menschenrechtsrats vom 3. April 2023[4], mit der das Mandat des Sonderberichterstatters über Minderheitenfragen verlängert wurde, und auf seine Resolution 49/14 vom 31. März 2022[5], in der der Rat die Empfehlungen des Forums für Minderheitenfragen behandelte, die dieser auf seiner vierzehnten Tagung im Dezember 2021 zum Thema Konfliktprävention und der Schutz der Menschenrechte von Minderheiten abgab[6],

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 76/6 vom 15. November 2021, in der sie die Vorlage des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel „Unsere gemeinsame Agenda“[7] als Grundlage für die weitere Prüfung durch die Mitgliedstaaten begrüßte, darunter auch seinen Aufruf zu Maßnahmen zur verstärkten Inklusion von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören,

*erneut erklärend*, dass die Förderung und der Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, und der Dialog zwischen diesen Minderheiten und der übrigen Gesellschaft sowie die konstruktive und alle Seiten einschließende Schaffung von praktischen und institutionellen Vorkehrungen mit dem Ziel, der Vielfalt einen Platz in der Gesellschaft zu bieten, zu politischer und sozialer Stabilität beitragen und die Prävention und friedliche Beilegung von Konflikten fördern, die die Rechte von Personen berühren, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören,

---

[4] Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-eighth Session, Supplement No. 53* (A/78/53), Kap. V, Abschn. A.

[5] Ebd., *Seventy-seventh Session, Supplement No. 53* (A/77/53), Kap. VI, Abschn. A.

[6] Siehe A/HRC/49/81.

[7] A/75/982.

*sowie in Bekräftigung* der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung[8], deren fester Bestandteil die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung[9] ist, unter Hinweis darauf, dass durch die Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung die Menschenrechte aller Menschen verwirklicht werden sollen, und unter Betonung der Notwendigkeit, dass die Mitgliedstaaten die Agenda 2030 nach Bedarf in ihre jeweiligen nationalen Politiken und Entwicklungsrahmen einbinden, um die wirksame Umsetzung, Weiterverfolgung und Überprüfung der Agenda 2030 zu fördern und so zu gewährleisten, dass niemand zurückgelassen wird,

*besorgt feststellend*, dass die Missachtung der Identität von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, und ihre Diskriminierung sowie ihre politische und sozioökonomische Marginalisierung, Hetze und die Verwehrung des Genusses ihrer Menschenrechte oftmals Vorstufen von Gewalt sind und deshalb als Frühwarnzeichen für das Risiko schwerer Verbrechen und Konflikte dienen sollten,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die Häufigkeit und Schwere sowie die oftmals tragischen Folgen der in vielen Ländern bestehenden Streitigkeiten und Konflikte, von denen Personen betroffen sind, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, sowie darüber, dass diese Personen, insbesondere Frauen und Mädchen, oft unverhältnismäßig stark unter den Auswirkungen von Konflikten und den daraus resultierenden Verletzungen und Missbräuchen ihrer Menschenrechte leiden und besonders von Vertreibung bedroht sind, unter anderem durch Bevölkerungsumsiedlung, den Entzug von Identitätsdokumenten, Flüchtlingsströme und Zwangsumsiedlung,

*in der Erkenntnis*, dass Entwicklungen in bestimmten Gebieten oder Regionen, die mit nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten in Zusammenhang stehen, Gewalttaten und Diskriminierungen in anderen Gebieten auslösen können, die sich speziell gegen Angehörige derselben Minderheiten richten,

*unter Betonung* der Bedeutung verfassungsrechtlicher und sonstiger rechtlicher Rahmen, der Rechtsstaatlichkeit und des gleichen Zugangs zur Justiz für alle ohne jegliche Diskriminierung aufgrund von Sprache, ethnischer Zugehörigkeit, Herkunft, Religion oder Weltanschauung als Grundlage für den Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören,

*erneut erklärend*, dass jeder Mensch das Recht hat, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden,

*betonend*, dass stärkere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu verwirklichen, namentlich indem ihre wirtschaftliche und soziale Lage und ihre Marginalisierung angegangen werden, und um jedwede Diskriminierung, der sie ausgesetzt sind, zu beenden, unter anderem durch die Bekämpfung mehrfacher, verschärfter und sich überschneidender Formen der Diskriminierung,

diesbezüglich *Kenntnis nehmend* von der Publikation *Protecting Minority Rights: A Practical Guide to Developing Comprehensive Anti-Discrimination Legislation*[10] (Schutz von Minderheitenrechten: Praxisleitfaden zur Erarbeitung umfassender Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Diskriminierung) sowie Kenntnis nehmend von der Veröffentlichung

---

[8] Resolution 70/1.

[9] Resolution 69/313, Anlage.

[10] Verfügbar unter www.ohchr.org/en/minorities/minority-rights-equality-and-anti-discrimination-law.

des vom Netzwerk der Vereinten Nationen gegen rassistische Diskriminierung und für Minderheitenschutz erstellten Leitfadens zu Intersektionalität, rassistischer Diskriminierung und Minderheitenschutz[11],

*in dem Bewusstsein*, dass die weitaus meisten Staatenlosen nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, und in diesem Zusammenhang betonend, dass eine Geburten- und Personenstandsregistrierung und nationale Ausweisdokumente ohne jede Diskriminierung, wie insbesondere wegen der „Rasse", der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Sprache, bereitgestellt werden müssen, im Einklang mit der Agenda 2030, insbesondere der Zielvorgabe, die dafür sorgen soll, dass alle Menschen eine rechtliche Identität haben,

*ferner unter Betonung* der grundlegenden Bedeutung, die der Menschenrechtsbildung und -ausbildung und dem Menschenrechtslernen sowie dem Dialog, darunter dem Dialog zwischen den Kulturen und Religionen, und dem Zusammenwirken aller in Betracht kommenden Interessenträger und Mitglieder der Gesellschaft im Hinblick auf die Förderung und den Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zukommt,

*in dem Bewusstsein*, wie wichtig es ist, das Recht auf Bildung für alle zu verwirklichen und, wenn möglich, Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, hochwertige Bildungsangebote und andere Angebote, ihre eigene Sprache zu lernen oder in ihrer eigenen Sprache unterrichtet zu werden, bereitzustellen,

*unter Hervorhebung* der wichtigen Rolle, die nationale Institutionen bei der Förderung und dem Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, spielen können, und in Anerkennung der Rolle, die die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen und andere einschlägige Organisationen sowie der Sonderberichterstatter des Menschenrechtsrats über Minderheitenfragen in dieser Hinsicht spielen, unter anderem indem sie die Umsetzung der Erklärung fördern,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die Zunahme von Desinformation und Fehlinformationen, die zur Verbreitung von Hetze führen können, insbesondere in den sozialen Medien und unter anderem durch den Einsatz künstlicher Intelligenz (KI), die so konzipiert, umgesetzt und genutzt werden kann, dass sich Diskriminierung, einschließlich Rassismus, Frauenfeindlichkeit, Fremdenfeindlichkeit, negativer Stereotype und Stigmatisierung, ausbreitet und insbesondere gegen Personen richtet, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören,

*sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass diese Entwicklungen zu Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen führen oder diese verschärfen können, darunter auch zur Verletzung des Rechts auf Privatheit und des Rechts auf freie Meinungsäußerung, einschließlich der Freiheit, Informationen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten, und dazu genutzt werden können, zu Gewalt, Hass, Intoleranz, Diskriminierung und Feindseligkeit gegenüber Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, aufzustacheln, und unter Betonung des wichtigen Beitrags von Journalistinnen und Journalisten, der Zivilgesellschaft und der Wissenschaft zur Bekämpfung dieser Entwicklungen,

1. *erklärt erneut*, dass die Staaten verpflichtet sind, sicherzustellen, dass Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, alle

[11] Verfügbar unter www.ohchr.org/sites/default/files/documents/issues/minorities/30th-anniversary/2022-09-22/GuidanceNoteonIntersectionality.pdf.

Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jede Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz voll und wirksam ausüben können, im Einklang mit der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören[12] , und verweist auf die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban[13] , namentlich die Bestimmungen zu Formen der Mehrfachdiskriminierung;

2. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die in der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, festgelegten Rechte dieser Personen zu fördern und zu schützen, namentlich indem sie Bedingungen zur Förderung ihrer Identität begünstigen, ihnen hochwertige Bildungsangebote bereitstellen und die Teilhabe an allen Aspekten des politischen, wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Lebens der Gesellschaft sowie am wirtschaftlichen Fortschritt und an der Entwicklung ihres Landes ohne Diskriminierung erleichtern und dabei eine geschlechtsspezifische Perspektive anwenden;

3. *legt* den Staaten *nahe*, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, nach Möglichkeit ausreichend Gelegenheit zu bieten, ihre eigene Sprache zu lernen oder in ihrer eigenen Sprache unterrichtet zu werden;

4. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alle geeigneten Maßnahmen, unter anderem verfassungsmäßige, gesetzgeberische, administrative und sonstige Maßnahmen, zu ergreifen, um die Erklärung zu fördern und umzusetzen, und appelliert an die Staaten, im Einklang mit der Erklärung bilateral und multilateral zusammenzuarbeiten, insbesondere im Hinblick auf den Austausch bewährter Verfahren und gewonnener Erfahrungen, um die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu fördern und zu schützen;

5. *ermutigt* die Staaten, auf die Erfüllung der freiwilligen Zusagen hinzuarbeiten, die sie auf der durch den Präsidenten der Generalversammlung während der Generaldebatte der Generalversammlung auf ihrer siebenundsiebzigsten Tagung einberufenen Tagung auf hoher Ebene zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, abgegeben haben, Fortschritte bei der Umsetzung der Erklärung zu erzielen, indem sie die bewährten Vorgehensweisen, über die sie sich ausgetauscht haben, anwenden, und in dieser Hinsicht die bestehenden Maßnahmen weiter zu verstärken;

6. *empfiehlt*, dass die Staaten weiter über bestehende und aufkommende Herausforderungen reflektieren, denen sich Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, gegenübersehen, darunter der Anstieg der Verfolgung aus religiösen oder ethnischen Beweggründen, die Verbreitung von Staatenlosigkeit unter nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten, Menschenrechtsverletzungen in der Rechtspflege und dem Justizsektor und die Zunahme von Hasskriminalität und Hetze, die sich unter anderem gegen Personen richten, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören;

7. *fordert* die Staaten *auf*, gegebenenfalls Initiativen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, ihre Rechte kennen und sie ausüben können, unter anderem auch das Recht

---

[12] Resolution 47/135, Anlage.

[13] Siehe A/CONF.189/12 und A/CONF.189/12/Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf.

eines jeden Menschen auf eine Staatsangehörigkeit, das in Artikel 15 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgelegt ist und durch die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, sowie durch andere internationale Menschenrechtsnormen ergänzt wird;

8. *empfiehlt* den Staaten, dafür Sorge zu tragen, dass alle im Hinblick auf die Umsetzung der Erklärung ergriffenen Maßnahmen so weit wie möglich unter voller, wirksamer und gleichberechtigter Mitwirkung von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, erarbeitet, gestaltet, umgesetzt und überprüft werden;

9. *fordert* die Staaten *auf*, wirksame Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalthandlungen zu unternehmen, die sich gezielt gegen Personen richten, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören;

10. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz von Kindern, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, im Einklang mit den einschlägigen Verpflichtungen nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes[14] zu gewährleisten;

11. *fordert* die Staaten *ferner auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz aller Frauen und Mädchen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören und die vielfältigen Formen von Diskriminierung sowie sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt sind, zu gewährleisten und ihre Selbstbestimmung zu fördern, und außerdem besondere Aufmerksamkeit auf die besonderen Bedürfnisse von älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen zu richten, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören;

12. *empfiehlt*, dass die Staaten und andere maßgebliche Akteure so weit wie möglich sicherstellen, dass die Erklärung in alle Minderheitensprachen übersetzt und weit verbreitet wird;

13. *würdigt* den erfolgreichen Abschluss der fünfzehnten Tagung des Forums für Minderheitenfragen im Dezember 2022 zum Thema „Überprüfen, überdenken, reformieren: dreißigster Jahrestag der Verabschiedung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören“, aus der unter anderem Empfehlungen hervorgegangen sind, die insbesondere die Notwendigkeit für die Staaten aufzeigen, ihren Menschenrechtsverpflichtungen in Bezug auf die Bekämpfung der Hetze in den sozialen Medien nachzukommen[15], legt den Staaten nahe, die einschlägigen Empfehlungen des Forums zu berücksichtigen, und verweist auf die Arbeit des Netzwerks der Vereinten Nationen gegen rassistische Diskriminierung und für Minderheitenschutz;

14. *fordert* die Staaten *auf*, eingedenk des Themas der fünfzehnten Tagung des Forums für Minderheitenfragen und der vom Präsidenten der Generalversammlung erstellten Zusammenfassung der im September 2022 abgehaltenen Tagung auf hoher Ebene zur Begehung des dreißigsten Jahrestages der Verabschiedung der Erklärung sowie im Hinblick auf die Förderung der Umsetzung der Erklärung und die Gewährleistung der Verwirklichung der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, unter anderem

---

[14] United Nations, *Treaty Series*, Bd. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBl. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

[15] Siehe A/HRC/52/71.

a) jede Rechtsvorschrift, einschließlich Verfassungsbestimmungen, soweit angezeigt, Politik oder Praxis, die sowohl offline als auch im digitalen Umfeld eine diskriminierende oder unverhältnismäßig negative Auswirkung auf Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, hat, zu überprüfen und ihre Änderung zu erwägen;

b) zu erwägen, alle einschlägigen internationalen Übereinkünfte, die die Rechte von Personen schützen und fördern, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu ratifizieren, ihnen beizutreten und sie einzuhalten, mit dem Ziel, die Verbreitung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, negativen Stereotypen und Stigmatisierung zu bekämpfen;

c) jede Propagierung von nationalem, rassistisch motiviertem oder religiösem Hass, durch die zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, nachdrücklich zu verurteilen und Maßnahmen zu beschließen und umzusetzen, um die Aufstachelung zu unmittelbar drohender Gewalt aufgrund der Staatsangehörigkeit, „Rasse“, Religion oder Weltanschauung, sowohl online als auch offline, unter Strafe zu stellen, bei gleichzeitiger Achtung der international anerkannten Menschenrechte und Grundfeinheiten;

d) sicherzustellen, dass Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, bei Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen und/oder Straftaten, einschließlich durch nationalen, rassistisch motivierten oder religiösen Hass motivierter Straftaten, ohne jegliche Diskriminierung gleichberechtigten Zugang zur Justiz und zu Rechtsbehelfen haben;

e) erforderlichenfalls gesetzliche Antidiskriminierungsmaßnahmen zu beschließen und umzusetzen, um die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu schützen und zu fördern;

f) die internationale Zusammenarbeit, auch mit internationalen und regionalen Organisationen, sowie die Zusammenarbeit mit dem Privatsektor, einschließlich Technologieunternehmen, nationalen Menschenrechtsinstitutionen und der Zivilgesellschaft zu verstärken, um Fachkenntnisse, Wissen und wirksame Verfahren zur Bekämpfung von Hetze und Diskriminierung gegen Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, sowohl online als auch offline, auszutauschen, und dabei die Menschenrechte zu achten und zu fördern, auch bei der Entwicklung und Nutzung digitaler Technologien wie der künstlichen Intelligenz (KI);

g) soweit angezeigt, mit Anbietern sozialer Medien zusammenzuarbeiten, um Personen, die Minderheiten angehören, zu schützen, indem sie aktive Maßnahmen gegen Hetze ergreifen und deren zunehmende Verbreitung bekämpfen, die Erforschung von Maßnahmen zur Reduzierung von Hetze ermöglichen und den Zugang von Nutzerinnen und Nutzern zu effektiven Meldekanälen fördern, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen;

15. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die wirksame Förderung der Erklärung[16] und den Berichten des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über Minderheitenfragen;

16. *lobt* den Sonderberichterstatter für seine Arbeit und den wichtigen Beitrag, den er leistet, um die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, stärker bewusst und sichtbarer zu machen;

---

[16] A/78/306.

17. *fordert* alle Staaten *auf*, mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und ihn bei der Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben und Pflichten zu unterstützen, alle von ihm angeforderten notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und ernsthaft zu erwägen, den Anträgen des Sonderberichterstatters auf Besuch ihres Landes umgehend zu entsprechen, um ihm die wirksame Erfüllung seiner Pflichten zu ermöglichen;

18. *legt* den Sonderorganisationen, Regionalorganisationen, nationalen Menschenrechtsinstitutionen und nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, einen regelmäßigen Dialog mit dem Sonderberichterstatter aufzunehmen, mit ihm regelmäßig zusammenzuarbeiten und auch weiterhin zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Personen beizutragen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören;

19. *fordert* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, im Rahmen seines Mandats die Umsetzung der Erklärung auch weiterhin zu fördern und zu diesem Zweck einen Dialog mit den Regierungen zu führen und den *United Nations Guide for Minorities* (Leitfaden der Vereinten Nationen für Minderheiten) regelmäßig zu aktualisieren und weit zu verbreiten;

20. *begrüßt* die interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen zu Minderheitenfragen, nimmt die Aktivitäten des Netzwerks der Vereinten Nationen gegen rassistische Diskriminierung und für Minderheitenschutz zur Kenntnis und fordert die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, ihre Koordinierung und Zusammenarbeit weiter auszubauen, indem sie unter anderem Politikkonzepte zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, erarbeiten und dabei auch auf die sachdienlichen Ergebnisse des Forums für Minderheitenfragen zurückgreifen und die Arbeit der zuständigen Regionalorganisationen berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf den dreißigsten Jahrestag der Verabschiedung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören;

21. *fordert* den Generalsekretär *auf*, interessierten Regierungen auf Antrag die Dienste qualifizierter Sachverständiger für Minderheitenfragen zur Verfügung zu stellen, so auch im Kontext der Anstrengungen zur Bekämpfung von Hetze unter voller Achtung des Rechts der freien Meinungsäußerung, und bei der Beilegung von bestehenden oder potenziell entstehenden Situationen, die Minderheiten betreffen, zu helfen;

22. *bittet* die Menschenrechtsvertragsorgane und die Sonderverfahren des Menschenrechtsrats, auch künftig im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihr Augenmerk auf die Situation und die Rechte von Personen zu richten, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, und in dieser Hinsicht die einschlägigen Empfehlungen des Forums für Minderheitenfragen zu berücksichtigen;

23. *bittet* die Einrichtungen und Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die Regionalorganisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats auch weiterhin dazu beizutragen, die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu schützen und Verletzungen ihrer Rechte zu verhüten, unter anderem indem sie bei der Sammlung von Informationen stärker zusammenarbeiten und ihren Informationsfluss untereinander und mit den Staaten verbessern;

24. *legt* den regionalen zwischenstaatlichen Organen *nahe*, innerhalb ihrer jeweiligen Region verstärkte Aufmerksamkeit für die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu fördern, indem sie unter anderem in ihrer Arbeit die Erklärung aktiv stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit rücken und fördern, ihre Umsetzung auf nationaler Ebene anregen und die Schaffung von thematischen und/oder Sondermechanismen zu diesem Thema erwägen;

25. *legt* den nationalen Menschrechtsinstitutionen *nahe*, den Rechten von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, unter anderem indem sie potenziell bedrohliche Situationen für Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, beobachten und im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Prinzipien)[17] und ihrem jeweiligen Mandat Vorfälle gezielter Gewalt gegen Personen, die Minderheiten angehören, untersuchen und melden, gegebenenfalls auch an regionale und internationale Gremien;

26. *legt* der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, *nahe*, die Erklärung stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken und zu überprüfen, inwieweit sie die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, und die Erklärung in ihre Arbeit integriert, und die Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, über ihre Rechte zu informieren;

27. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten und dabei auch Empfehlungen zu wirksamen Strategien für eine bessere Verwirklichung der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, abzugeben;

28. *bittet* das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Institutionen der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten, die Veranstaltung regionaler Foren für Minderheitenfragen, die der Sonderberichterstatter im Einklang mit seinem Mandat einleitet, zu unterstützen und dabei zusammenzuarbeiten, um die Arbeit und die Empfehlungen des Forums für Minderheitenfragen zu ergänzen und zu bereichern;

29. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der auch Informationen über die Aktivitäten enthält, die die Mitgliedstaaten, das Hohe Kommissariat, der Sonderberichterstatter, die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen und andere maßgebliche Interessenträger durchgeführt haben, um die Umsetzung der Erklärung zu fördern und die Verwirklichung der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu gewährleisten;

30. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer achtzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

*50. Plenarsitzung*
*19. Dezember 2023*

---

[17] Resolution 48/134, Anlage.